

Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **33 (1893)**

Heft 33

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bauer trägt außer vollem Haare einen Vollbart und hat den Degen umgehungen, scheint also ein freier (nicht leibeigener) Bauer zu sein; die Bäurin hat ein wahres Galgenantlitz, dessen Häßlichkeit durch das um Kopf und Hals geschlungene Tuch noch stärker hervorgehoben wird.

Was da für ein Streitgegenstand verhandelt wird, ist nicht ersichtlich, schwerlich ein Ehestreit, denn ein solcher würde vor geistliches Forum gehören in jener Zeit.

Die ganze Darstellung des Gerichtshofes zeigt eine überaus charakteristische Zeichnung mit prächtigem Kolorit und gibt uns ein getreues Bild der farbigen Kleidungen zur Zeit des sechszehnten Jahrhunderts, bildet also neben den historischen Wappen von 14 Bürgern Buznangs eine kulturhistorische Studie und ist daher für die thurg. historische Sammlung von großem Werthe.

Weinfelden, Juli 1893.

S. Stähelin.

Die Huldigung in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Jahre 1712.

Abgedruckt aus einer handschriftlichen Sammlung des thurg. Landrechts, Thurg. Kantonsbibliothek Y 160, Seite 479—499. Die Festsetzung des Jahres macht Schwierigkeiten. Reding von Glarus war Landvogt 1712—1714, Rabholz evang. Landammann 1712—1718; aber nur auf das Jahr 1716, wo Reding nicht mehr Landvogt war, passen die Daten Sonntag den 6. September, Montag den 7. September u. s. w.

Nachdem der ditzmalige Hr. Landtvogt Franz Carle Reding von Glarus die Huldigung einnehmen wollen, haben unsere gnädigen Herren und oberen Loblichen Standes Zürich zu solchem

actu abgeordnet Hrn. Johan Ludwig Hirkel deß Rathß von der freyen wahl und Ehrengesandter über daß gebirg, Mit der Instruction, daß Er die underthanen deß Thurgeums, welche bey vorgeschwebten Kriegs Troublen gegen Vobl. Stand Zürich inbesondere Eyns Pflichten genommen worden, solches Eyns widerum zu entlassen, welches zwahren obgemelter Hr. Landtvogt nit gären gefähen und wegen der praecedenz difficulteten movieren lassen wollen, auff beschehene remonstrationses aber darvon abgestanden, worauff die sambtliche actus folgender gestalten in nachbeschribner ordnung erfolget:

Sontags den 6^{ten} Septembris Nachmitag um 1 uhr versamblet sich daß oberambt in dem schloß, allwo sich auch nachgehnds der Klein- und große Rath der Statt Frauenfeld Ein gefunden und in dem schloß Hooff der Hr. Landtvogt von beiden Schultheißen in die Mitten Empfangen worden, Hr. Landschreiberey verwalter Büeller und Landamman Rabholz folgeten auff selbige. Nach Ihnen Hr. (S. 480) Landwaimel von Einem Herrn deß Rathß begleitet, und auff dieselbige übrige Herren deß Kleinen und großen Rathß, Je baar und baar, von welchem actu aber der Landamman Rüeppli, welcher gleich fahls ein Rathß glied war, außgebliben; in solcher procession gienge man Zu Hrn. Schultheiß Müllers behaußung, all wo der Hr. Ehrengesandte Hirkel sich auff hielte, und Empfiengend der Hr. Landtvogt sambt den beiden Hrn. Schultheißen Ihne zwüschend sich und marchierten also sambtlich auff den gewohnten Huldigungs Platz vor dem Hauß zum Stock, allwo der Hr. Ehrengesandte nebend dem Hrn. Landtvogt und oberambt-Leüthen sich auff daß Bänkli under dem Egger deß Haußes zum Stock Sich stelletend, der Rath der Statt aber (als welcher nit zu dißerem Huldigungs actu verbunden, sich in daß Hauß verfüegte), worauff dan mehr besagter Hr. Ehrengesandter Hirkel, Nach deme man Ein Stillschweigen geboten und daß sambtliche Volk, welches, nach Ihren Quatieren und Compagnion Eingetheilt, be-

wehrt Erschienen, und von Ihren Officiereu angeführt war, mit Widerstellung des gewehrs die Häubter Entblößtend, In Einer herrlichen proposition, deren Eingang ware: „Ich will hören, was der Herr redet; denn Er wird seinem Volk und seinen Heiligen den (S. 481) Frieden zusagen“, die vortrefflichkeit des geistlichen und Leiblichen Friedens vorgestellt, Nachgehnds sie Namens Lobl. Stands Zürich des Ihnen sonderbahre geleisteten Eyds Entlassen und befohlen, dem nunmehr in die Regierung getretenen Hrn. Landtvogt zu Handen der Eiben des Thurgeüws Regierd. orthen, Mit Inserierung Lobl. Stands Bärn Krafft friedensschlusses den Eyd der Treüw ab zu legen, und Endlich sie ermahnet, dem Errichteten neüwen Landsfriden in allem genau nach zu kommen.

Auff welches der Hr. Landtvogt gleichfahls dahin proponiert: Weillen, dem umgang nach, die Regierung der Landgraaffschaft Thurgeüw an Lobl. Stand Glaruz gewachsen, welche Ihme solche administration conferiert, als begehre Er von Ihnen zu Handen der 8 Lobl. orthen den Eyd der Treüw, verspreche anbey gut und unpartheyisch Recht zu halten, worauff von Frey-Hauptmann Locher Einem procuratori auff dem Schloß, Namens der Landschreiberey, die Eyds formmul vorgelesen und der Eyd beschworen worden, also daß der Hr. Landtvogt zwüschend den Worten: „So wahr, als ich bitt, daß mir Gott helffe, und die Lieben Heiligen!“ Eine zimliche pausum und underscheid gemacht, um dem Neüwen Landsfriden ein genüegen zu leisten. (S. 482) Nach deme hat Hr. Landweibel, auß Befehl des Hrn. Landtvogts, gebotten, daß all Manschafft von 15 bis 60 Jahren an Son- oder freye Tagen mit dem Tegen oder seithen wehren in die Kirche kommen sollen, deßgleichen alles jagen und fischen in den hohen grichten verbotten so wohl als in den Statt grichten. Nach deme diß alles passiert, sind die Rätth der Statt widerum auß dem hauß herauß kommen, und ist man in voriger ordnung auff den Straaß-Hooff oder Rath-

Hauß marchiert, allwo die Statt alle antweßende Herren mit Einer Kostlichen Mahl-Zeit beehrt, welche gewähret biß um 6 Uhr, da man auffgebrochen. Bey dem Heimgehen hat der Hr. Landtvogt den Hrn. Ehrengesandten nit in sein Logement begleitet, sonder nacher seinem Schloß sich versüet, und gleich wie er ohne dem Ein hypochondricus sich Ein gebildet, daß die so herrliche harangie deß Hrn. Ehren gesandten Ihme, als welcher deme nicht sueß halten könne, Einigen despect zubringe. Man hate aber Ihme solches freundtlich aufgenommen und die nöthige remonstrationses gemacht.

Montags den 7^{ten} dito Morgens um 7 1/2 uhr versamlete sich der Hr. Landtvogt und daß oberambt samt den procuratoribus in dem schloß, und hohleten den Hrn. Ehren gesandten in seinem Logement ab, Reißeten also mit (S. 483) Ein anderen nacher Fischingen. Hr. Praelat Empfienge sie unden im Hooff und begleitete sie Jeden in sein Zimmer. Bey der Mahl-Zeit hate Hr. Ehrengesandter und nach Ihme Hr. Landtvogt den Rang vor dem Hrn. Praelaten. Nach dem Mittag-Eßen ward die Huldigung ein genommen auff die weiß, wie bey Frauenfeld gemeldet ist. In dem Hooff vor dem Gast Hauß ward ein Theatrum auffgericht, allwo Hr. Ehren gesandte, Hr. Landtvogt, Hr. Praelat und daß oberamt stuehenden. So wohl zu Mittag als zu nacht wurde man Magnifice tractiert, und reißete man morndeß, da Hr. Praelat widerum biß in den Hooff begleitete, auff Tobel.

Zu Tobel ward die Huldigung in dem schloß-Hooff ein genommen und stuehenden die Hrn. gesandten und beambteten in dem Zimmer, darinen man gespeißet; geschaher allerdings wie zu fischingen und ward man wohl tractiert, Mithin durch den verwalter die Jura deß Haußes Tobels bestens recomendiert.

Von dar gienge der March auff weinfelden, all wo man ußert dem flecken von der in gewehr stehenden Compagnie Ehrer bietig empfangen worden, und ward die Huldigung auff

dem Platz vor dem wirthshauß zum Trauben eingenommen In beysein Hrn. Obervogt Lochers, allerdings wie vor (S. 484) gemeldt. Nach vollndtem actu ritte man in daß schloß, all wo man sowohl bey nacht Eßen als auch Morndes zu morgens laute tractiret wurde. Worbey zu gewahren, daß sonsten weinfelden und Altenklingen mit der Speißung bey den Huldigungen alternieren, Jedoch also, daß sie nit schuldig sind Ein nacht, sonder ein Mitag Eßen zu geben, dißmahlen aber darin Ein gewilliget, weissen die ordnung der angestellten Reiß es nit anderst Leiden wollen, Mit dem Reservat, daß es ohne praepjudiz geschehe, daß Jenige aber, welches nit speißet, gibt dar für Einem Hrn. Landtvogt . . . Thaller, dem Hrn. Landtschreiber . . . Thaller, dem Hrn. Landamman . . . Thaller, dem Hrn. Landweibel . . .

Mittwochen den 9^{ten} dito Reißete man auff Bürglen, all wo durch Hrn. Burger Meister Wartman sambt zweyen Rathsglidern, auch Hrn. Gerichtschreiber Högger von St. Gallen der ganze Commitat sehr höfflich Empfangen, und die Huldigung auff dem Platz vor dem schloß Ein genommen worden; Hr. Ehrengesandte, Hr. Landtvogt und oberamt sambt dem Hrn. obervogt und den Hrn. deputierten von St. Gallen stuehnden auff der Brugg grad under dem schlagbaum; geschaher allerdings, wie oben gemelt, und ward man bey Einem Mitags Mahl herrlich tractiert. Selbigen abends (S. 485) ritte man auff Ober Eich, da man bey dem weibel Häberli auff Kösten des Hrn. Landtvogts übernachtete und morndes nacher Amrischweil ritte, all wo sich der Hr. obervogt von Bischoffzell Namens des Hrn. Bischoffen von Costanz Ein gefunden und Mit Einem Ehrenbiethigen Compliment ersuchte, daß man nichts neues machen, und Ihr fürstl. Gnaden by Ihren habenden Rechten verbleiben Lassen wolte; darauf die Huldigung wie bey allen orthen geschehen, Jedoch auff den unterscheid, wie Eines Jeden formul, Namlich dem Einten Theil der gemeine Lands Eynd, dem anderen aber der besonderbahre Eynd der bischofflichen angehorigen, als solcher har-

nach zu finden, Mit sich führet, Ein genommen. Nach deme aber so gleich fort gereißet, und auff Münsterlingen kommen, all wo in dem Hooff des Klosters auff obige weiß procidiert, und auch allda daß nacht Lager geschlagen worden.

Freitags den 11^{ten} dito reißete man morgens frueh hin weg auff Eggelschoffen, da dan auff dem Weg grad Innert Rickenbach der oberambtman von Greißlingen Entgegen komen und daß ganze Comitatus wahr sehr Raal in daß Kloster ein geladen, Mit hin auff offner Straaßen dem Hrn. Landtvogt 20. L. blanc. in einem Papier zugestellt; für die Speißung war dan seiner sag nach daß Kloster durch einen (S. 486) accord erlediget worden; ferner meldete sich an der Herr obervogt Reding von Gottlieben mit gleichem Compliment, wie von Hrn. obervogt von Bischoffzell gemeldet worden; die Huldigung war auf dem acker, vor dem dorff Eggelschoffen auff die weiß, wie bey amrnshweil gemeldet, und mit gleichem onderscheid des Gnds für die fürstl. angehörigen abgelegt, und reißete man sogleich nacher Ermatingen¹⁾, all wo sich Hr. obervogt von Ragen Ried auf der Reichenau Namens des Hrn. bischoffen von Costanz Ein gefunden, und gleich den beyden vorgemelten ein Compliment abgelegt. Es warent auch vorhanden der Hr. Lands Leutenamt von Landenberg zu Sallenstein und der Junker auß dem Hard Nebend dem amts Einnemmer und amtschreiber auf der Reichenau, welche nebend den gemeinds vorgefekten daß ganze Comitatus auff daß gmeind Hauß begleiteten, all wo sich in die dajelbstige große Stuben alles volk versamblete, und wurde durch den Gerichtschreiber Amman Namens obgemelten Hrn. und des ganzen Kirchspiels Ein höfflich gratulation und beneventiones Compliment abgelegt, und nach demselben der Huldigungsact auff die gemeine Gnds formul verrichtet. Nach dessen Endung

¹⁾ Ueber die Huldigung in Ermatingen siehe den Aufsatz von Aug. Mayer in diesen Beiträgen, Heft 21, S. 51.

aber der ganze Comitatus in dem wirthshaus zum adler zu Mittag gespeißet worden (S. 487), bey welchem actu der Reichenauer obervogt vor dem Landammann den Rang genommen, welches sonst die andern nit gethan; demnach ward berichtet, daß man mit dem orth der Huldigung umwechßle und selbige daß einte mahl auff dem offnen Platz, daß ander mahl in der Stuben Ein genommen werde. Von dar ritte man nacher Feldbach; unterwegs aber name man die Huldigung zu Steckbohren ein. Da aber Herr obervogt von Raxen Riedt auch dahin wollte, und zu dem End ein Jagdschiff auß der Reichenau, welches sonst je zu Zeiten gebraucht wird, daß das ganze Comitatus darinnen zu wasser fahret, dißmahlen aber wegen ungestümmen wetters man sich der Pferdten bediente, parat stuehnde; Er konnte aber nit folgen wegen Contraj-wind, und doch wolten die Schiffleuth den völligen Lohn der 2 Thlr, welche man Ihnen gibt von seithen Hrn. Landvogts, wan Er zu schiff fahret; welches man aber nit thun wolte, sonder Ihnen Einen Thaller zustellen Ließe. Zu Steckbohren ward mit schießen auß stücklenen und doppel hagen Empfangen, und ritte man auff den großen Platz bey der Kirchen, allwo zwahren Ein Theatrum für die Hrn. auffgerichtet war, weillen es aber Spatt und un Lustig, stiege man nit ab den Pferdten. Der Rath erschien in schwarzen Mäntlen, und geschah der actus (S. 488) wie zu Ermatingen nach der gemeinen Endß formul. Nach geleistetem End hat Hr. Burgermeister Füllemann Ein gratulations Compliment abgelegt, und ritte man so gleich nacher Feldbach, all wo man übernachtet und von dem Kloster tractiert wurde. Die frauw abb-tißin und 4 frauwen wohneten Innert dem gitter dem Nacht Essen bey.

Samstag Morgens den 13^{ten} reizete man durch Dießenhoffen auff St. Catharina Thall, allwo unden im Hooff der Hooffmeister, mit Einem Mantel bekleidet, die Hrn. insgesambt höfflich beneventierte und dem Hrn. Landtvogt gratu-

lierte. Es funden sich allda Ein der Hr. P. Provincial von denen dominicaneren, welcher die Visitation verrichtet, von Schlettstatt gebürthig, welcher sich überauß Manierlich auff führte und gegen den Hrn. Ehren gesandten verbindlichen Dank abstattete, daß MGH. in den vorgewestten Kriegs Troublen daß Kloster so gnädig protegirt und bey dem Ihrigen geschüzet. Er servierte auch selbst bey dem Nacht Eßen, welches delicat zugerichtet ware; die Frauw Priorin hielt mit denen sambtlichen Hrn. Eine kleine Conferenz Innert der Clausur, um sich und Ihr Convent zu recomendieren, In beysein dreyer frauen, weillen sie nach dem bericht deß Hrn. Provincialen daß ganze Jahr weder (S. 489) zum Speißen nach sonsten außert Ihre Clausuren gehen dörffen.

Sontags den 13. dito, Morgens nach geendeter Mäß, erschienen die Schultheißen und Rätth der Statt Dießenhöffen, Mit Mäntlen bekleidet, zu St. Catharina Thal, In Einem schiff herab gefahren, um den Hrn. Landtvogt zu bewillkommen, (da im mittelß die domestici des Klosters in den Eyd genommen worden, der Hr. Ehren gesandte aber mit mir sich in die Kirche nacher Dießenhöffen begeben haben) und führten ihne in Einem gedeckten schiff samt dem ganzen Commitat unden an die Statt, all wo man außgestiegen und durch zwey reyen Burger, welche von dem Thor, die mit Ihren schweren Musqueten, auff den gablen Ligende, ein parade machten, in die Statt marchierte. Der Hr. Landtvogt ward von mir dem Landamman und Hrn. Schultheiß Wegeli in die Mitte genommen und der Landweibel durch den ältesten Rathß Hrn. accompagnirt, auff das Rathhauß begleitet, all wo der Rath auff dem Rathhauß auff dem Platz vor der Rathstuben, daß ganze Volk aber, Namlich die Burger schafft und waß in die Dießenhöffische gericht gehört, auff dem Platz versamlet waren. Bey dißem actu agierte der Hr. Ehren gesandter Simpliciter Einen Spetatoren darum, weillen die Statt Dießenhöffen und Ihre angehörige Nie-

mahlen in Einen besonderen Eyd genommen; (S. 490) und deßnachen auch keiner Entlaßung nöthig habend. Es befunden sich allda Hr. Zunfft Meister Murbach, Junker Stattschreiber Peyer und Mr. Vogtrichter Nükom Namens Lobl. Stands Schaffhaußen, weillen sie an der Regierung Dießenhoffen Theill habend. Es hate aber der Hr. Landtvogt den Rang nach dem Hrn. Ehren gesandten von Zürich, aber vor den Hrn. Ehren gesandten von Schaffhausen, welche auch Simpliciter als Spectatores auffführetend. Es ward die in Specie auff Dießen Hoffen gerichtete Eyds formul ab der Höhe deß Rathshaußes, wo die Hrn. gesandte, der Hr. Landtvogt und oberbeamtete samt dem Rath gestanden, abgelesen und darauff den 9. orthen gehuldiget, da diß in dem gewehr gestandene außschuß von der Burger schafft sich gleichfalls vor dem Rathhauß postiert hate, und ward vill frömbdes Volk von denen um Ligenden Edel Leithen und sonst vorhanden zu zu sähen. Von dem Rath Hauß giengend sambtliche Herren in dem Rang, wie vor bedeitet, in daß, allwo man mit einem Kostbahren Mittag Eßen bewirthet wurde, ob welchem sich ein Discours erhebt, darum daß ein bißhariges herkommen war, daß Ein Hr. Landtvogt mit den Hrn. gesandten von Schaffhausen den weg auff Rheinauw durch die Statt Schaffhausen genommen und all dorten bey deß vorderst (S. 491) gesandten Hauß abgestiegen, allwo sie mit Einer Collation beehret worden, Nach gehends aber durch den Hrn. gesandten widerum durch die Statt über den bonnenberg hin auß biß gegen dem Feld begleitete, weßwegen man der ursach solchen umwegs und Ceremonien nachgefraget, In dem sonst über schlatt, benken und dachßen weit nächer und alsdan nit auffgehalten werden könnte, da sonst die Collation zu Schaffhausen nit nur unnöthig, sonder annoch beschwehrllich, da man kaum zu Dießen Hoffen von so überflüßigem Tisch auffgestanden, und daß velle Trinken nit jedermans Thuen, Si wegen versaumnuß als dan nachts reiten und zu Rheinauw an Langen mueßte, und weillen

man ins gemein den Eigentlichen grund nit finden könnte, daher geschlossen, daß dißere Cermonie vormahls Etwan bey an Lääßen, da Ein Hr. Landvogt und sein Comitatz Mit den Hrn. gesandten in debouche gerathen, und gern die Statt Schaffhaußen enpassant gesehen heten, auffgebracht und also nach und nach Continuiert worden, In dem sonst nit zu begreifen, warum Ein Hr. Landvogt als der den Rang hat, die Hrn. von Schaffhaußen in die Statt, und nit Etwan um Eine Ehren bezeüigung an Einem öffentlichen orth von dem Magistrat zu Empfangen, sonder in Eines particularen begleiten solle; daher so wohl der Hr. Ehren gesandte Hirkel als Hr. Landvogt (S. 492) sich resolviertend, sich der nähe zu bedienen, und die Statt Schaffhaußen abzuweichen; welches sie dan den Hrn. deputierten von allda, da man allgemach den abscheid zu machen begunte, zu verstehen gabend. Es habend aber selbige es nit also verstehen wollen, sondern anfänglich mit höfflichen Invitationen und nöthungen insistiert, und nach deme sie gewahret, daß solche nit zu Länglich, Nach Ein und anderem abstand sich nit undeutlich dahin vernemmen Laßen, daß sie dißere Begleitung als ein Recht und als Herkommen praetendierent und zwahren dahin gestichlet, daß sie deßen um deß Hrn. gesandten von Zürich willen ermanglen sollind. Deßnachen der Hr. Ehren gesandte Sinceriert, daß um seinetwillen daß begleit nit solle underwegen bleiben, damit auch den unwillen, den Man auff Zürich werffen wollen, Kläglich abgelähnet. Es wolte aber Hr. Landvogt sich Kümmerlich bequemen, auch da man Ihnem versprach, Ihne nit allein nit zum Trinken zu nöthigen, sonder nur nit Ein mahl Zum absteigen von dem Pferd zu verleithen, biß man Endlich gewahret, daß die Hrn. deputierte von Schaffhaußen gar mit Einer protestation Einkommen, und also Ein verdruß darauß Entstehen möchte; deßnachen man den aufbruch gemacht, und den weg über die Rhein Brugg genommen, ohne (S. 493) daß der Hr. Landvogt gewußt, wo Er hinkomme.

Bey dem auß Marchieren stuhende widerum Ein Theil der
 burgerschafft bey unß auff der Brugg in gewehr, und wurde so
 wohl von denselben in dem Ein- als auß marchieren Tapffer
 geschossen. Als man zu Schaffhausen an gelangt, mueste
 man wegen beschloßnen Thoren Ein zimliche Zeit warthen, und
 ritte man zu der Cronnen, als dem wohnhauß deß Hrn. Zunft
 Mstr. Murbachen, allwo es bey der Sinceration, Niemanden
 ab dem Pferd zu steigen, genöthiget nit zu bleiben, sonder man
 mußte sich bequemen, und fande man ein ganz Kostliche Col-
 lation bereitet und gestuellet, daß man sich setzen mueste;
 aber kaum verbliebe man eine halbe stund und sagte sich wieder
 zu Pferd; ward von denen Hrn. deputierten Ein stund wegs
 begleitet, ganz höfflich beurlaubt und Ramend bey einbrechender
 Nacht gen Rheinauw. Daselbsten ward der Hr. Ehren gesandte
 Hirkel von dem Hrn. Praelaten under der Hauß Thüren Em-
 fangen, Mit Einem zimlich Mageren Compliment, und namm
 sogleich, da er den Hrn. Landtvogt fast nit ansah, weniger Se-
 manden von dem oberamt beneventierte, den Rang, welcher
 den Hrn. Landtvogt verdroß, und über die gesandtschaft murrete,
 sagende, Man wüßte nur nicht, daß Er Landtvogt seye; ob dem
 nacht Eßen name der Hr. Praelat abermahl den Rang (S. 494)
 vor dem Hr. Ehren gesandten und Hrn. Landtvogt; man redete
 wenig, und brache bey guter Zeit auff. Mordeß am Morgen
 früehe Ließe der Hr. Praelat durch den groß Keller Knopfli
 von Zug und obervogt Brand dem Hrn. Ehrengesandten und
 Hrn. Landtvogt bedeüten, Er habe vernommen, daß an denen
 übrigen orthen deß Thurgeums die Huldigung Namens acht orthen
 Namlich mit Einschließung Lobl. Stand Bärn, seye Ein genommen
 worden; wan nun Rheinauw nit zu dem Thurgeum gehörig,
 sonder darvon abgeschnitten, Mithin die Siben deß Thurgeums
 regierende orth freywillig zu seinem Schuß Erbätten, und auch
 an den selbigen genug habe, als hoffe Er, daß man die Hul-
 digung nur auff die sieben orth, wie vor altem werde Einnemen,

sonsten Er sich darwider verwahren müchte; warauff Ihme von Hrn. Ehren gesandten Hirtzel remonstrirt wurde, daß die Zeweillige sambtliche deß Thurgeims regierende orth deß Klosters Rheinauw schuzherren und dem Hr Praelaten schwärzlich zustehen wurde, darinnen Etwas zu ändern, Konte Eine Ihme schädliche Confussion Erwecken; zu deme habe die Hochheit deß Thurgeims durch Ihren Landammann daß praesidium in dem Malefiz zu Rheinauw und müeßend die underthannen den Eyd Leisten; Da man wurde genöthiget gleich wohl fort zu fahren. Hr. Landtvogt ward (S. 495) Erschrocken und wolte den actum auffschieben, deme sich der Landammann widersetzte, und vorstellte, daß solches ohne große beschimpffung der Vobl. orthen nit geschehen kundte, und Ihme deßnachen zimliche verantwortung auff den Hals fallen dörfte. Endlich nach Ein und anderer under Red bequemte sich der Hr. praelat der Huldigung auff die acht Vobl. orth den fortgang zu laßen, Jedoch behalte er sich seine Recht vor, sollte aber doch deßen bey dem actu nicht gedacht werden; worauf der Hr. Ehrengesandte samt Hrn. Praelat, Hrn. Landvogt den ober ambt Leüthen und underscheid= geist= und weltlichen beambteten deß Klosters in dem ußeren Hooff, gleich vor der Thüren deß großen Kellers under der Cantzley stehend, daß Volk aber auff dem Platz allda, da der Schultheiß gegen dem Hr. Landtvogt eine Landliche gratulation ab Legte und derselben anhenkte, daß sie allein schwerind, den Paß zu verwahren, und sonst zu nichts, In deme sie da (mit dem finger auff den Hrn. Praelaten deuteten) Ihren natürlichen Hrn. habend; worauff Ihnen die Eyds formul, so in Specie auff Rheinauw gerichtet, vorgelesen ward, welche weit mehrers in sich begreiffet, auff daß sie ungeachtet der bloß zubor gemachten reservation geschwohren. Nach vollendetem actu zeigte der Hr. Praelat selbst dem (S. 496) ganzen Commitat den schönen mit 48 Tzäßen belegten Keller wie auch die Kirchen und die Neüw angefangene gebäu, und Endlich Speißete man biß um 12 Uhr

da man auffbrach, und ward Hr. Landtvogt vor dem Hr. Praelaten, welcher sich erhohlete und ob dem Mittag Eßen Etwas fründtlicher gegen Jederman auff führtete, biß under die Thüren begleitete. Hr. Ehrengesandte Hirkel sambt seinem Hrn. Bruder Landtvogt zu Eglißauw verbleibend noch Etwas zeit und reizete der Hr. Landtvogt samt dem oberambt und seinem Comitatz auff Ruffohren, allwo der Hr. Obervogt, welcher je zun Zeiten da ist, nebend Einem Ehren Trunk Einem Hrn. Landtvogt Einem Hrn. Landschreiber, dem Hrn. Landamman, dem Hrn. Landweibel zu bezahlen Pflichtig ist; weillen aber der dißmahlige Hr. Obervogt nit an heimbsch ware, passierte man vorbey und kamme bey sinkender nacht nacher Frauenfeld, da die ober ambt Leüth und procuratores den Hrn. Landtvogt begleiteten biß under daß Thor im schloß, daselbst von Ihme abscheid nammen und Jeder sich naher hauß begabe. Bey dem Huldigungs act zu Rheinauw hat Hr. Ehrengesandte Hirkel nichts alß Einen Spectatoren agiert, weillen keine Ehds Entlaßung vonnöthen wäre. Bey dißem Huldigungs actu Ist zu gewahren sehnerns, daß die Burgerichafft zu Frauenfeld während (S. 497) Mahlzeit deß Hrn. Landtvogts Ehrengaab, welche vormahls in Einer schallen oder bächer, nu vill Jahr hero in Louisdor, welcher aber ver-spahrt worden biß auff den nächsten folgenden Sonntag;

2. daß an denen orthen, allwo fürstl. Constanzischaltstiftliche underthannen sind, die Erinnerung sich gegen dem Landsfrideu, welcher Neüvlich Errichtet worden, Conform auffzuföhren under-laffen worden und Hr. Ehren gesandte nur Kürzlich sich auff den Friedensschluß bezogen.

3. Daß Hr. Landtvogt die Jenige außburgere von der brugg zu stein auch zu der Huldigung ein Laden Lassen, welche aber durch Ein schreiben von burgermeister und Rath zu stein excussiert worden. Nach der an Leitung, welche Ihnen von Zürich auß gegeben worden, welches schreiben von dem Statt Läufer dem Hrn. Landtvogt auff offner straäß Ein gehändiget

worden; weissen aber Hr. Statthalter darinnen Specificce gedenket, daß sie von den 5 orthen abgesondert, So hat Hr. Landtvogt wollen schließen, daß sie Ihme zu Handen Vobl. Stands Clarus, welcher in dem Friedensschluß sich alle seine recht vorbehalten, huldigen sollen, und hat durch alle remonstrations sie Ihme nit Erschiemen, seine reputation als dan noch Leiden, und Er under den Vobl. orthen Neüwen Streit Erregen werde, Raum mögen abgehalten (S. 498) werden, daß Er selbige nit noch Ein mahl Citiert, sonder den gangen verlauff parénudé an die hohen orth berichtet, und sie darüber bereden Laßen.

4. Zu Bürglen ist ein Chorhr. von bischoffzell während der Mahl Zeit an kommen, welcher den Hrn. Landtvogt auff die Lauben von dem Tisch berueffen Laßen, Ihme daselbsten gratuliert, und nach altem Herkommen $\frac{1}{2}$ Stuck Leinwath Tuch öffentlich verEhrt.

5. hat sich Jederman geärgert ab der Zu stellung der 20 Louis blanc von Creüzlingen auff offener Straaßen, und sich beredt, daß man es abstellen und auff ein manierliche weiß Ein Zu Liffen befehlen wolle.

6. die beyden Hrn. Schultheißen samt dem Statthalter zu Frauenfeld praetendierend den rang vor dem Landschreiber und Landamman In Ihrer Statt und denen öffentlichen Solenniteten, außert denselben aber und da man in der graaffschafft ist, so nemend die Letstere den rang. Es hat die Statt Frouwenfeld und Ihre gricht bey dißerem actu keine Neüwe Huldigung praestiert und sich Entschuldiget, daß sie den Vobl: orthen niemahlen Ein Ehd geleistet, welcher auff nachfragen hin ein gestellet worden.

7. Sonsten wird bey den ordinary Huldigungen (S. 499) die ordnung gehalten, wie hernach pag Zu finden; Endlich hat Hr. Ehren gesandte Hirzel sich bey obigen Handlungen in seinen vortreflichen Harangues über daß, waß bey Frauenfeld gemeldet worden, folgender Eingangs Sprüchen bedienet:

- a. Meinen Friden laß ich Euch;
Meinen Friden gib ich Euch.
- b. Suchend den Friden und Jaget im nach!
- c. Seyt fridsam, so wird der Gott deß Fridens mit Euch sein!
- d. Der Herr ist Schirm und Schilt;
Der Herr gibt gnad und Ehr.
- e. Amicitiae immortales, inimicitiae vero mortales esse debent.
- f. Hic demum felicitate dignus, qui dignus esse fidet.

NB. Es hat der Herr Bischoff von Costanz den Mitwochen zu vor, Ehe die Huldigung angehebt worden, in allen seinen Nideren gemeinden sammeln lassen, und sie darin anhalten wollen, wan bey der Huldigung deß Neith Errichteten Landsfridens gedacht wurde, oder sie darauß schweren solten, sich deme zu widersehen.

A u s z u g

aus dem

„Journal“ des Joh. Konrad Freienmuth, Regierungsrath.

(Fortsetzung.)

1819.

Das evangelische Taufbuch zu Ermatingen fängt im Jahre 1636 an und zwar, wie es sich ausdrückt, mit einem „Inventarium der Seelen“. Ermatingen hatte damals 335 Seelen, Triboltingen und Wäldi 133, Salenstein 234, Mannenbach 74, Fruthweilen 165, zusammen 941. Die schwache Einwohnerzahl erklärt sich aus den Verheerungen der Pest vom Jahre 1611.